

► Der praktische Fall

### Aktive Altpfändungen nach Erteilung der Restschuldbefreiung

| Schuldner können ihren Einwand, aus einem gegen ihn ergangenen Urteil könne wegen Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr vollstreckt werden, nur mittels Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO verfolgen (BGH NJW 08, 3640). Was aber gilt in folgendem Fall? Zwei Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung teilt der Schuldner dem Vollstreckungsgericht mit, dass auf seinem Konto noch (Alt-)Pfändungen aktiv sind, die einige Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebracht wurden. Seine Bank habe ihn nun gebeten, diese Pfändungen aufgrund der Restschuldbefreiung „löschen“ zu lassen“. Muss das Vollstreckungsgericht die Pfändungen aufheben? |

Antwort: Nein. Droht dem Schuldner eine Vollstreckung bzw. hat der Gläubiger aus der titulierten Forderung, die von der Restschuldbefreiung erfasst wird, ein Pfandrecht an einem Vermögenswert erworben, kann und muss der Schuldner eine Vollstreckungsgegenklage erheben. Daneben kann er die Herausgabe des Titels analog § 371 BGB verlangen (BGH NJW-RR 08, 1512). Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Herausgabeklage ist außerdem zu bejahen, wenn der Gläubiger die Herausgabe verweigert, obwohl das Erlöschen des titulierten Anspruchs unstrittig ist (Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, 18. Aufl. § 767 Rn. 14), was nach der Restschuldbefreiung bei persönlichen Ansprüchen i. d. R. der Fall ist.

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Elektronische Nutzungspflicht gilt auch für Eilsachen

| Die zum 1.1.22 eingeführte Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach § 130d ZPO gilt auch für eilige Schriftsätze und die Kommunikation mit dem gerichtlichen Bereitschaftsdienst. Bedeutsam ist dies vor allem in Fällen eines sog. „Verbundbeschlusses“, also bei einem Arrestbefehl mit gleichzeitiger Vollziehung. In diesem Fall ist dann der Richter zuständig. |

Telefax-Anträge sind dann nicht mehr zulässig. Anwälte müssen daher Schriftsätze, Anträge und Erklärungen im elektronischen Rechtsverkehr als elektronische Dokumente übermitteln. Da Nachrichten, die so an Gerichte verschickt werden, derzeit vor allem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit verzögert bei den Bearbeitern ankommen, kann es im Einzelfall sogar geboten sein, eilige Schriftsätze zumindest vorab per Telefax anzukündigen. Die Justiz arbeitet an einer technischen Lösung, um noch in der ersten Jahreshälfte 2022 Verzögerungen zu vermeiden. Für den **richterlichen Bereitschaftsdienst** besteht eine technische Möglichkeit, ohne wesentliche Verzögerung selbst auf die o. g. elektronischen Nachrichten zuzugreifen. Hierfür existieren Bereitschaftsdienstpostfächer, deren Adresse – ebenso wie die Telefonnummern des Bereitschaftsdienstes – ausschließlich den relevanten Anwälten mitgeteilt werden sollen. Auch hier kann es zwar zu Verzögerungen bei der Nachrichtenabholung kommen. Diese soll aber i. d. R. gering sein (höchstens 15 Minuten).

**PRAXISTIPP** | Nehmen Sie vor Einreichen eines elektronischen Dokuments zunächst telefonisch Kontakt mit dem richterlichen Bereitschaftsdienst auf, um dadurch evtl. Verzögerungen zu vermeiden.

Schuldner soll Altpfändungen „löschen“ lassen

Schuldner muss sich regen

Einreichen per Telefax zwar unwirksam, aber auch unschädlich

So vermeiden Sie Verzögerungen